

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Gesundheitsfonds-Gesetz 2006 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Dezember 2005 über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark (Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2006), LGBl. Nr. 6/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 68/2005“ durch das Zitat „LGBl. Nr..../2008“ ersetzt.*
2. *Im § 2 Z 2 wird das Zitat „Artikel 14“ durch das Zitat „Artikel 18“ ersetzt.*
3. *§ 2 Z 4 lautet:*
 - „4. der Österreichische Strukturplan Gesundheit sowie die auf der Grundlage dieser Planung erlassenen verbindlichen Teilplanungen (Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung).“
4. *§ 3 Abs. 2 Z 1 lautet:*
 - „1. die in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben (Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 34 der Vereinbarung);“
5. *Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
 - „(3) Die Tätigkeit des Fonds ist an den Prinzipien des Gender-Mainstreaming orientiert und hat Anwendung und Umsetzung der Gender-Kriterien zu berücksichtigen.“
6. *Im § 5 Abs. 2 wird der Klammerausdruck in der letzten Zeile „(Artikel 33 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 38 der Vereinbarung)“ ersetzt.*
7. *Im § 5 Abs. 3 Z 2 wird der Klammerausdruck „(Artikel 34 Abs. 3 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 39 der Vereinbarung)“ ersetzt.*
8. *§ 6 Abs. 1 lautet:*
 - „(1) Der Fonds hat folgende Organe:
 1. die Gesundheitsplattform als oberstes Organ (Artikel 19 Abs. 1 der Vereinbarung)
 2. die/der Vorsitzende der Gesundheitsplattform
 3. die GeschäftsführerInnen.“
9. *Im § 6 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Artikel 15 Abs. 3 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 19 Abs. 4 der Vereinbarung)“ ersetzt.*
10. *§ 7 Abs. 1 erster Satz lautet:*
 - „Die Gesundheitsplattform besteht aus 22 Mitgliedern.“
11. *Dem § 7 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:*
 - „11. ein vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger entsendetes Mitglied (ohne Stimmrecht).“

12. § 8 Abs. 4 Z 1. lautet:

„1. Bei Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen sowie bei der Festlegung, welche Angelegenheiten unter den Kooperationsbereich fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Jedenfalls in den Kooperationsbereich fallen Projekte der Integrierten Versorgung und Projekte gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Vereinbarung.

13. Dem § 8 Abs. 4 wird folgende Z 5. angefügt:

„5. Dem vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 entsendeten Mitglied kommt kein Stimmrecht zu.“

14. § 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Gesundheitsplattform hat zur Sondierung der Aufgaben gemäß § 10 ein Präsidium einzurichten, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. drei vom Land bestellte Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende);
2. drei von der Sozialversicherung entsendete Mitglieder (darunter die Stellvertreterin/der Stellvertreter des/der Vorsitzenden sowie ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Z 4). „

15. Dem § 8 werden folgende Absätze 10, 11, 12 und 13 angefügt:

„(10) Die Gesundheitsplattform hat zur fachlichen Beratung von Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Vorbereitung der Sitzungen der Plattform einen ExpertInnenbeirat einzurichten, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. die beiden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen
2. ein vom/von der Vorsitzenden nominiertes Mitglied
3. ein vom/von der Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden nominiertes Mitglied
4. jeweils ein vom Rechtsträger der steirischen Landeskrankenanstalten sowie einvernehmlich von den Rechtsträgern der sonstigen steirischen Fondskrankenanstalten nominiertes Mitglied
5. ein von der Ärztekammer entsendetes Mitglied sowie
6. die/der Vorsitzende des Fachbeirates für Frauengesundheit gemäß Abs. 11.

(11) Die Gesundheitsplattform hat weiters einen Fachbeirat für Frauengesundheit einzurichten, der als interdisziplinär arbeitendes Fachgremium den Beirat dabei unterstützt, seine Aufgaben frauengerecht wahrzunehmen.

(12) Die Gesundheitsplattform kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einrichten.

(13) Auf einen Regressanspruch des Fonds gegen Personen, die eine Organfunktion gemäß § 6 Abs. 1 ausüben, ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (BGBl. Nr. 80/1965 idF. BGBl. Nr. 169/1983) sinngemäß anzuwenden.“

16. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Fonds nach außen, soweit diese nicht gemäß § 9a von den GeschäftsführerInnen zu besorgen ist. Sie/Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine/einen oder beide GeschäftsführerInnen gemeinsam übertragen.“

17. Nach dem § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9 a
Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird von zwei GeschäftsführerInnen ausgeübt, von denen eine/einer auf Vorschlag der/des Vorsitzenden, die/der andere auf Vorschlag der/des stellvertretenden Vorsitzenden von der Landesregierung bestellt und bei Vorliegen wichtiger Gründe auch abberufen wird.

(2) Die GeschäftsführerInnen haben für die Umsetzung der Beschlüsse der Gesundheitsplattform zu sorgen und alle zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten und allenfalls gemäß § 9 Abs. 4 übertragene Aufgaben abzuwickeln. Ebenso haben sie die Verwaltung der Fondsmittel zu besorgen und zu verantworten.

(3) Dem Aufgabenbereich der GeschäftsführerInnen zugeordnet ist neben der Fondsverwaltung auch der selbständige Abschluss von Verträgen im Namen und auf Rechnung des Fonds, sofern damit verbundene Belastungen budgetär gedeckt sind. Die Gesundheitsplattform kann sich die Genehmigung bestimmter Vertragsabschlüsse vorbehalten,

(4) Die GeschäftsführerInnen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom/von der Vorsitzenden zu genehmigen und der Gesundheitsplattform zur Kenntnis zu bringen ist. Dabei ist grundsätzlich eine gemeinsame Vertretung vorzusehen.“

18. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gesundheitsplattform hat die Leistungsabteilung nach § 3 Abs. 1 sicherzustellen und hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich (§ 3 Abs. 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
3. Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen der regionalen Strukturpläne Gesundheit (Detailplanungen gemäß Artikel 3 und 4 der Vereinbarung) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind;
4. Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme;
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
6. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
7. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik,
8. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
9. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,
10. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
11. Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
12. Aufgaben, die dem Fonds durch Landesgesetz übertragen werden,
13. Evaluierung der von ihr wahrgenommenen Aufgaben.“

19. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 18 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung)“ ersetzt.

20. Im § 12 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „Artikel 35 der Vereinbarung“ durch das Zitat „Artikel 40 der Vereinbarung“ ersetzt.

21. (Verfassungsbestimmung) § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden. Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsicht über die Schiedskommission das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Schiedskommission zu unterrichten.“

22. Nach § 14 wird folgenden § 14a eingefügt:

**„§ 14 a
Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Geschäftsführer gelten als bestellt im Sinne des § 9a Abs. 1.“

23. *Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:*

**„§ 15a
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung der §§ 2,3,5,6,7,8,9,10 und 12 sowie die Einfügungen des § 3 Abs. 3, des § 7 Abs. 1 Z 11, § 8 Abs. 4 Z 5, § 8 Abs. 10, 11, 12 und 13, des § 9a und des § 14a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit in Kraft.“